Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung von Dauerausnahmegenehmigung zum Parken für Handwerkerinnen und Handwerker im Stadtgebiet Köln

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und

- regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten außerhalb des eigenen Betriebes im Kundenauftrag durchführen

und

- spezielle Service- und Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Die Firmenfahrzeuge müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit <u>deutlich</u> lesbaren festen Firmenaufschriften versehen sein

Andere Dienstleister können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn Sie vergleichbare handwerkliche Tätigkeiten außerhalb des eigenen Betriebes im Kundenauftrag ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge (siehe oben) einsetzen.

Für Fahrzeuge, die nicht auf die Firma oder den Gewerbetreibenden zugelassen sind oder nicht mit fester Firmenbeschriftung versehen sind, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

2. Einzureichende Antragsunterlagen

- Antrag
- Kopie der Gewerbe-Anmeldung bzw. aktuelle Gewerbe-Ummeldung
- Kopie der Fahrzeugscheine beziehungsweise Zulassungsbescheinigungen Teil I

3. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und handwerklichen Dienstleistungen zum Parken im Stadtgebiet Köln:

- im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290.1 StVO
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Absatz 1 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Absatz 1 b StVO)

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich.

4. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar auf maximal 6 Fahrzeuge, gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist. Es können so viele Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 6 Fahrzeuge verfügen, ist gegebenenfalls ein weiterer Antrag zu stellen.

5. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie eine Kopie des neuen Fahrzeugscheins beziehungsweise Zulassungsbescheinigung Teil I zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für die Änderung der Genehmigung beträgt 8,50 Euro.

6. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers können an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst werden.

7. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt 305 Euro für die erste Ausnahmegenehmigung und 153 Euro für jede weitere Ausnahmegenehmigung des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird. Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden und an die Laufzeit der bisherigen Ausnahmegenehmigung angepasst werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,75 Euro (1/12 von 153 Euro) zu entrichten.